



Beschlussfassung am: 02.04.1990
geändert am: 22.11.1993, 05.11.2001, 19.01.2004
Text:

Vereinsförderrichtlinien

Die örtlichen Vereine und Institutionen (ausgenommen Parteien) erhalten eine laufende, jährliche Förderung. Einbezogen wird ausdrücklich auch der Posaunenchor, VdK, Obstbauverein, Bauernverband (Ortsgruppe Schlat), der Landfrauenverein und der Krankenpflegeverein. Die Sonderregelung des Seniorenclubs bleibt weiterhin bestehen.

Damit soll die Arbeit der Vereine und Institutionen in unserer Gemeinde unterstützt, vor allem aber die Jugendarbeit entsprechend gefördert und gewürdigt werden.

Die Förderung ist im Einzelnen wie folgt vorgesehen:

I. Grundförderung

Jeder örtliche Verein oder Institution erhält einen Sockelbetrag, gestaffelt nach der Mitgliederstärke

bis 100 Mitglieder	84,00 €
bis 200 Mitglieder	104,00 €
bis 300 Mitglieder	124,00 €
über 300 Mitglieder	164,00 €

II. Jugendförderung

Voraussetzung für eine Förderung ist eine Altersbegrenzung auf 18 Jahre.

Je jugendliches Mitglied wird ein Förderbetrag von 5,00 € gewährt.

III. Maßgebender Mitgliederstand

Maßgebend für die Höhe der Förderung nach Ziffer I. und II. ist jeweils der Mitgliederstand am 31.12. des Vorjahres.

Diese Zahlen sind der Gemeindeverwaltung jeweils bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu übermitteln, damit die Auszahlung vorgenommen werden kann.

IV. Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinien treten am 19.01.2004 in Kraft und gelten auch für das Jahr 2004.